



Abdruck

## Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Gerhard Meyer-Heim und Kollegen  
Sulzbacher Straße 85, 90489 Nürnberg,  
Az.: 5188/BE/V53/le

g e g e n

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
Az.: 5139417-132

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,  
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 5. Kammer,

durch den Einzelrichter

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Nagel

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 23. Februar 2006

folgendes

### Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13. Januar 2005 wird in Ziffer 2) aufgehoben.
2. Das Bundesamt wird verpflichtet, unter Abänderung des Bescheides des Bundesamtes vom 7. November 2002 festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Serbien und Montenegro (Kosovo) vorliegt.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### Tatbestand:

Der Kläger, ein Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo, kam am 6. Juli 2002 mit seiner Ehefrau in das Bundesgebiet und stellte unter dem Namen , geboren am ) in einen Asylantrag. Zur Begründung gab er im Wesentlichen an, er habe die Heimat verlassen aus Angst, von Angehörigen der früheren UCK getötet zu werden, weil er mit Generälen der Nato aus verschiedenen Ländern Kontakt gehabt und zusammengearbeitet habe. Insbesondere sei sein Cousin namens ; zusammen mit vier Anderen von Ramush Haradinaj und seiner Gruppe festgenommen

und getötet worden. Einer der Festgenommenen habe überlebt und den Vorfall dem Kläger geschildert, der ihn der NATO berichtet habe. Unter den daraufhin von der NATO festgenommenen Personen befinde sich auch Daut Haradinaj. Auf ihn, den Kläger, hätten bereits zwei Anschläge stattgefunden. Mit Bescheid vom 17. November 2002 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte dem Kläger unter Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) an. Die dagegen erhobene Klage wies das Gericht mit Urteil vom 3. April 2003 u.a. wegen Widersprüchlichkeiten des Vorbringens des Klägers ab. Den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil lehnte der Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 7. Juli 2003 ab.

Mit Schreiben vom 4. August 2003 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag und gab im Wesentlichen an, so lange Ramush Haradinaj lebe und Minister im Kosovo sei, sei sein Leben in großer Gefahr, weil er mit der Nato zusammengearbeitet und dazu beigetragen habe, dass Haradinajs Bruder Daut ins Gefängnis gekommen sei. Mit Bescheid vom 6. April 2004 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ebenso wie den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 7. November 2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2004 stellte der Kläger einen weiteren Asylfolgeantrag und gab hierzu im Wesentlichen an, er habe, als er nach Deutschland gekommen sei, bei der Anhörung im Bundesamt keinen albanischen Dolmetscher dabei haben, sondern die Anhörung auf Englisch führen wollen. Er habe dem Dolmetscher nicht vertraut. Die Sache sei sehr wichtig und er habe einen extrem hohen Preis für das bezahlt, was er getan habe. Weil in Zirndorf ein albanischer Dolmetscher dagegewesen sei, habe er keine Chance gehabt, diese Aussagen in Zirndorf zu machen. Sein Name sei . Er sei der Bruder von . Dieser sei während des Krieges militärischer Führer gewesen. Sein Kommandant sei Tahir Zemaj gewesen. Die Einheit habe zur Armee von Ibrahim Rugova gehört. Aus aller Welt seien muslimische Soldaten gekommen, um den Kosovaren in diesem Krieg zu helfen. Ramush Haradinaj habe Kontakte zu diesen Arabern gehabt. Der Plan sei gewesen, aus dem Kosovo einen muslimischen Staat zu machen. Einige der muslimischen Soldaten hätten seltsame Ideen gehabt, manche hätten einfach im Krieg kämpfen wollen, andere hätten die amerikanische Botschaft in

Tirana bombardieren wollen. An den Plänen sei Ramush Haradinaj beteiligt gewesen. Er, der Kläger, sei Dolmetscher gewesen und habe deshalb viele Informationen bekommen. Als er von diesen Plänen gehört habe, habe er davon seinem Bruder und anderen Albanern erzählt und sie hätten die Polizei in Albanien informiert. Ramush Haradinaj habe die albanische Polizei dafür bezahlt, die Namen derjenigen Personen zu nennen, die ihn, seine Mitstreiter und ihren Plan verraten hätten. Danach habe das Morden im Kosovo begonnen. Sein Bruder sei der erste gewesen, der zusammen mit drei anderen Leuten ermordet worden sei. Als alle diese Leute ermordet worden seien, habe sich die Nato nicht in die Angelegenheiten einmischen wollen. An der Situation habe sich bis heute nichts verändert. Sie hätten den Bruder von Ramush Haradinaj verhaftet und beschuldigten ihn der Morde, um die Lage zu beruhigen. Sein Bruder sei ermordet worden, weil er, der Kläger, Dolmetscher gewesen sei. Sein, des Klägers, Haus sei von Ramush Haradinaj zerstört worden. Haradinaj habe auch versucht, ihn umzubringen. Seine Frau habe sich von ihm getrennt, weil er getan habe, was er getan habe. Er habe das Gefühl, in seinem Asylverfahren in Deutschland nicht fair behandelt worden zu sein. Eines Tages sei er zur amerikanischen Militärpolizei in Ansbach gegangen und habe ihnen seine Geschichte erzählt.

Mit Bescheid vom 13. Januar 2005 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Ziffer 1) sowie den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 7. November 2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 – 6 AuslG (Ziffer 2) ab.

Dagegen erhob der Kläger am 19. Januar 2005 Klage und trug u.a. vor: Er habe die Anhörung beim Bundesamt auf Englisch führen wollen. Dem Dolmetscher für Albanisch habe er nicht vertraut. Deshalb habe er nicht seinen richtigen Namen nennen können, um sein Leben nicht zu gefährden. Alles andere sei aber richtig gewesen. Er und seine Familie hätten Probleme mit Ramush Haradinaj. Dieser habe sein Haus bombardiert. Er habe versucht, seinen Vater umzubringen. Er habe seinen Bruder, „...“, umgebracht und er habe auch versucht, ihn umzubringen. Er sei ermordet worden, während die Nato im Kosovo gewesen sei. Dies zeige, dass sie die Nato nicht beschützen könne. Er werde Beweise dafür bringen, dass er der Bruder von „...“ sei. Wer wie er für die westlichen Interessen gearbeitet habe und deshalb in Gefahr geraten sei, solle durch die Gesetze der westlichen Länder geschützt werden. Ramush Haradinaj habe gesagt, dass er den Kläger früher oder später umbringen werde, um sich dafür zu rächen, dass er für die westlichen Interessen gearbeitet habe.

Der Kläger machte in der Folgezeit weitere Ausführungen zur Begründung der Klage.

Die Beklagte beantragte am 25. Januar 2005,

die Klage abzuweisen.

Am 30. März 2005 wurde der Kläger im Verfahren gegen Ramush Haradinaj in Nürnberg durch einen Ermittler des Internationalen Tribunals für das frühere Jugoslawien vernommen. Dieser teilte mit Schreiben vom 19. April 2005 der Stadt Ansbach mit, der Kläger und seine Aussagen seien für das Verfahren gegen Haradinaj von geringer Wichtigkeit, da sich der Kläger zur Zeit des Konfliktes nicht im Kosovo befunden habe, sondern erst nach der Intervention der Nato. Alle Informationen basierten auf Hören-Sagen. Personenbezogene Informationen seien nur von geringem Beweiswert. Dennoch gebe der Kläger andere brauchbare Hinweise über verschiedene Vorgänge, die sowohl in den Bereich des Mandats des Tribunals fielen als auch der Verfolgung von Zielen außerhalb desselben. Der Kläger habe die Umstände erklärt, unter denen er im Jahr 2002 in die Ermordung eines ehemaligen KLA-Soldaten involviert gewesen sei. Seinen Aussagen zufolge sei dies zur Selbstverteidigung geschehen. Der Kläger habe angegeben, dass er diesen Vorfall bereits in seiner Aussage bei der UNMIK-Polizei angegeben habe. Es sei diesbezüglich nicht zu einem Prozessverfahren gekommen. Der Kläger habe ernsthafte Bedenken bezüglich seiner anstehenden Ausweisung aus Deutschland zurück in den Kosovo geäußert. Hauptsächlich habe er ernsthafte Sicherheitsbedenken und fürchte, dass er, falls es zu einem evtl. Verfahren im Kosovo komme, keinen fairen Prozess bekomme. Es sei bekannt, dass Zeugen eingeschüchtert würden. Es sei klar erkennbar, dass für den Kläger ein gewisser Grad der Gefährdung existiere und diese Gefährdung werde ansteigen, wenn er in den Kosovo ausgewiesen werde. Eine abschließende Bewertung der Glaubwürdigkeit des Klägers könne noch nicht gegeben werden. Generell müsse beachtet werden, dass Differenzen in den Darstellungen des Klägers gegenüber den deutschen Behörden und denen gegenüber dem Büro des Chefanklägers bestehen könnten. Dies könne daraus resultieren, dass der Kläger durch die Teilnahme eines albanischen Übersetzers an Gesprächen Informationen zurückhalte oder sie ändere.

Am 7. Juli 2005 wurde der Kläger durch die Kriminalpolizeiinspektion Ansbach als Zeuge vernommen. Der Kläger hatte sich an diese gewandt, weil er sich bedroht fühlte.

In der mündlichen Verhandlung bei Gericht am 28. Juli 2005 machte der Kläger über eine Dolmetscherin für die englische Sprache ausführliche Angaben über die Gründe für den von ihm gestellten Folgeantrag. Das Gericht erholte daraufhin zum Vorbringen des Klägers eine Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23. November 2005.

In der weiteren mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 2006 beantragte der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 2) des Bescheides des Bundesamtes vom 13. Januar 2005 zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Der Beklagtenvertreter wiederholte daraufhin den Klageabweisungsantrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Behördenakten und die Gerichtsakten AN 19 K 02.32564, AN 5 E 05.30423/AN 5 S 05.30088 und AN 5 K 05.30066 Bezug genommen. Für den Verlauf der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und in dem in der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 2006 gestellten, auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beschränkten Klageantrag, begründet. Die Beklagte hat in Ziffer 2) des Bescheides des Bundesamtes vom 13. Januar 2005 den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 7. November 2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) hinsichtlich eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG unter Zugrundelegung der nach § 77 Abs. 1 AsylVfG

maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zu Unrecht abgelehnt (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Der vom Kläger mit Schreiben vom 14. Dezember 2004 gestellte weitere Asylantrag ist ein Folgeantrag im Sinne des § 71 AsylVfG. Hat das Bundesamt, wie vorliegend, im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, kann auf den Asylfolgeantrag hin eine erneute Prüfung und Entscheidung des Bundesamtes zu § 53 AuslG nur unter den Voraussetzungen des § 51 VwVfG für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens erfolgen. Das Bundesamt hat demnach bei einer erneuten Befassung mit § 53 AuslG zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde das Verfahren wieder aufzugreifen und eine neue Entscheidung in der Sache zu treffen. Liegen die Voraussetzungen dagegen nicht vor, hat das Bundesamt nach § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (BVerwG, Urteil vom 21.3.2000, 9 C 41/99, NVwZ 2000, 940).

Im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides des Bundesamtes vom 13. Januar 2005 waren die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht erfüllt, weil der Kläger mit seinem Schreiben vom 14. Dezember 2004 nichts vorgetragen hat, was er nicht auch schon in den früheren Asylverfahren hätte vortragen können. Dies gilt insbesondere für die Angaben über seine Identität. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides ist gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG aber die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts. Im Hinblick auf die in diesem Zeitpunkt vorliegende Sach- und Rechtslage sind aber die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfüllt. Zum einen hat sich die dem im ersten Asylverfahren ergangenen Bescheid vom 17. November 2002 zu Grunde liegende Sachlage insoweit im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziffer 1 VwVfG nachträglich zu Gunsten des Klägers geändert, als der Kläger am 30. März 2005 in Zusammenhang mit dem beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag (UN-Tribunal) gegen den damaligen kosovarischen Ministerpräsidenten Ramush Haradinaj als Zeuge angehört wurde. Zum anderen liegen im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG insofern neue Beweismittel vor, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden, als das Auswärtige Amt in der vom Gericht erhaltenen Auskunft vom 23. November 2005 das - damals letztlich als unglaubwürdig erachtete - Vorbringen des Klägers in seinem ersten Asylverfahren jedenfalls dahinge-

hend bestätigt hat, dass er die UNMIK-Polizei bei der Aufklärung des Mordes an seinem Bruder [Name] und drei weiteren Opfer unterstützt hat und dass seine Aussage während der Ermittlungen nach Auskunft der UNMIK Peja Regional Crime Squad zur Inhaftierung und Verurteilung Daut Haradinajs, des Bruders von Ramush Haradinaj, zu einer Haftstrafe von neun Jahren beigetragen hat.

Der Kläger konnte die genannten Wiederaufgreifensgründe in dem früheren Asylverfahren nicht gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG geltend machen, weil sie damals noch nicht vorlagen. Das Erfordernis des § 51 Abs. 3 VwVfG ist erfüllt, weil die Wiederaufgreifensgründe dem Gericht und damit der Beklagten unmittelbar durch den Ermittler des UN-Tribunals bzw. durch das Auswärtige Amt bekannt geworden sind und es eines entsprechenden Vorbringens des Klägers innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG deshalb nicht bedarf.

Sofern aber gleichwohl davon auszugehen sein sollte, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht erfüllt sind, wäre die Beklagte jedenfalls gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG verpflichtet, das Verfahren des Klägers wieder aufzugreifen. Die diesbezügliche - negative - Ermessensentscheidung im Bescheid des Bundesamtes vom 13. Januar 2005 ist zwar unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides gegebenen Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden. Sie kann aber im Hinblick auf die Sachlage in dem gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung keinen Bestand haben, weil sie die im Laufe des gerichtlichen Verfahrens erfolgte Einvernahme des Klägers durch einen Ermittler des UN-Tribunals in Den Haag ebenso wenig berücksichtigt wie die aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23. November 2005 sich ergebenden Erkenntnisse und den dadurch relevant gewordenen, vom Gericht in das Verfahren eingeführten Bericht in der Süddeutschen Zeitung vom 14. Juli 2005 sowie den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 2006 gemachten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22. November 2005. Wenn es an einer behördlichen Ermessensentscheidung nach § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG fehlt, etwa weil der Wiederaufgreifensgrund erst im gerichtlichen Verfahren vorgebracht wurde, ist das Gericht gehalten, die Sache nach Möglichkeit spruchreif zu machen und abschließend zu entscheiden (BVerwG, Urteil vom 20.10.2004, 1 C 15/03, NVwZ 2005, 462). Nichts anderes kann aber dann gelten, wenn zwar - wie hier - eine Ermessensentscheidung getroffen wurde, diese aber die im gerichtlichen Verfahren neu eingetretenen Umstände und Erkenntnisse nicht berücksichtigt und durch diese überholt wird. Eine abschlie-

ßende gerichtliche Entscheidung kommt, wie das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 20. Oktober 2004 weiter ausführt, in Betracht, wenn dem Bundesamt im Einzelfall hinsichtlich der Änderung der bestandskräftigen negativen Feststellung zu § 53 Abs. 6 AuslG kein Ermessensspielraum eröffnet ist. Dies ist zu Lasten des Ausländers der Fall, wenn das Gericht feststellt, dass die geltend gemachten neuen Tatsachen die Annahme eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG nicht rechtfertigen und damit schon die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung der vorhandenen negativen Feststellung nicht vorliegen, weil ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste. Die Ausführungen des Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 2006 und der dort gestellte Klageabweisungsantrag zeigen, dass die Beklagte von einem solchen Fall ausgeht. Dem vermag sich das Gericht, wie nachfolgend auszuführen ist, aber nicht anzuschließen. Da nach der Überzeugung des Gerichts für den Kläger vielmehr die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, der dem früheren § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG entspricht, hinsichtlich des Kosovo erfüllt sind, ist das Bundesamt verpflichtet, das Verfahren wieder aufzugreifen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Dabei mag dahingestellt bleiben, ob dies deshalb der Fall ist, weil - wofür allerdings manches spricht - der Kläger bei einer Abschiebung einer extremen individuellen Gefahrensituation ausgesetzt würde und das Absehen von einer Abschiebung daher verfassungsrechtlich zwingend geboten ist. Soweit das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 20. Oktober 2004 (a.a.O.) nämlich ausführt, das behördliche Ermessen sei nicht schon dann zu Gunsten des Ausländers auf Null reduziert, wenn festgestellt werde, dass in seiner Person die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegen, erscheint dies jedenfalls im Hinblick auf die vom Bundesverwaltungsgericht zur Begründung hierzu herangezogene gesetzliche Konzeption des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, der die Abschiebung auch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG in das Ermessen der Behörde gestellt hat, überholt. Nach der nunmehr geltenden Regelung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist dort der Ausländerbehörde nämlich ein Ermessen nicht mehr eröffnet. Vielmehr soll nunmehr unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG von der Abschiebung abgesehen werden.

Für den Kläger besteht nach der Überzeugung des Gerichts bei einer Rückkehr in den Kosovo mit der gebotenen beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 5.7.1994, 9 C 1.94, InfAuslR 1995, 24 zu § 53 Abs. 6 AuslG) eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Für den Kläger besteht eine individuelle

und erhebliche Gefährdungssituation. Es liegen Umstände vor, die bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen eine ernsthafte Furcht vor der Rechtsgutverletzung rechtfertigen, wobei für die Zumutbarkeit der Rückkehr auch zu berücksichtigen ist, dass insbesondere das Leben des Klägers, dem ein hoher Rang zukommt, gefährdet ist (vgl. hierzu OVG Münster, Beschluss vom 30.12.2004, 13 A 1250/04.A unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts).

Das Gericht hat keine Zweifel daran, dass es sich bei dem Kläger, wie er in seinem Asylfolgeantrag vom 14. Dezember 2004 erstmals vorgetragen hat, nicht um [redacted] sondern um [redacted] „den Bruder von [redacted]“, handelt. Dies ergibt sich daraus, dass sein Vorbringen im Hinblick auf die Ausführungen des Auswärtigen Amtes in der hierzu erhaltenen Auskunft vom 23. November 2005 im Wesentlichen als glaubwürdig und damit als wahr zu betrachten sind, dass auch der Ermittler des UN-Tribunals keine Zweifel an der Identität des Klägers als [redacted] hatte und hat, dass der Kläger zur Klärung seiner Identität Personen im Kosovo benannt hat und dass letztlich angesichts der dem Kläger im Kosovo drohenden Gefahr zwar nicht zu billigen, aber doch nachvollziehbar ist, weshalb er in Deutschland seine Identität zunächst nicht angegeben hat und auch nicht mit Hilfe eines Dolmetschers für Albanisch angehört werden wollte. Die vom Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 2006 hinsichtlich der Identität des Klägers geäußerten Zweifel vermögen das Gericht demgegenüber nicht zu überzeugen. Wenn der Kläger in dem Folgeantrag vom 14. Dezember 2004 den 15. Januar 1960 als Geburtsdatum angegeben hat, bezieht sich dies ersichtlich auf den zuvor von ihm behaupteten Namen [redacted] und das hierzu gehörende Geburtsdatum. Allein der Umstand, dass er zu seinem Namen [redacted] nicht auch ein Geburtsdatum angegeben hat, lässt nicht die Annahme zu, dass er gar nicht der [redacted] ist, zumal der Kläger gegenüber dem UN-Tribunal in Den Haag (vgl. dessen Schreiben vom 14.3.2005) das zu dem Namen [redacted] gehörende Geburtsdatum (nämlich: [redacted]) angegeben hat.

Der Kläger hat sowohl in dem früheren Verfahren unter dem Namen [redacted], als auch in dem jetzigen Verfahren im Wesentlichen vorgetragen, von Seiten des früheren Kommandeurs der UCK und ehemaligen Kosovo-Ministerpräsidenten Ramush Haradinaj sowie dessen Familienangehörigen und Anhängern bedroht worden und an Leib und Leben gefährdet (gewesen) zu sein, weil er im Kosovo mit der NATO und der UNMIK zu dessen Lasten zusammengearbeitet habe. Dabei hat der Kläger auch von Anfang an angegeben, dass [redacted], sein Bruder,

mit vier anderen - alles Angehörige der LDK - im Juni 1999 von Ramush Haradinaj festgenommen und wie drei der anderen Festgenommenen getötet wurde. Der Kläger hat diesen Vorfall seinem Vorbringen zufolge der NATO gemeldet, nachdem der Überlebende -

- ihm davon berichtet hatte. Jedenfalls auch als Folge der Meldung des Vorfalls durch den Kläger wurden, wie der Kläger schon bei der ersten Anhörung durch das Bundesamt angegeben hat, sechs Leute aus der Gruppe von Haradinaj, darunter dessen Bruder Daut, festgenommen. Die Richtigkeit dieses Vorbringens des Klägers, welches das Bundesamt im ersten Asylverfahren des Klägers als für eine Gefährdung nicht ausreichend und das Gericht als widersprüchlich und unglaublich erachtet hatten, hat das Auswärtige Amt nunmehr in seiner vom Gericht erhaltenen Auskunft vom 23. November 2005 bestätigt. Wie das Auswärtige Amt ausführt, wurde kurz nach dem Ende des Krieges im Jahre 1999 ermordet. Die Täter wurden angeklagt und verbüßen zurzeit eine Haftstrafe. Der Kläger unterstützte die UNMIK-Polizei bei der Aufklärung des Mordes an seinem Bruder und drei weiteren Opfer. Seine Aussage während der Ermittlungen trug nach Auskunft der UNMIK Peja Regional Crime Squad zur Inhaftierung und Verurteilung Daut Haradinajs bei, obwohl der Kläger während des Strafprozesses nicht anwesend war und nicht aussagte. Nach Auskunft des Department of Justice der UNMIK fand gegen Daut Haradinaj im September 2003 ein Prozess wegen Mittäterschaft bei Freiheitsberaubung und wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge statt. Im Ergebnis dieses so genannten „Dukajini-Prozesses“ erhielt Daut Haradinaj eine neunjährige Haftstrafe, die am 30. Januar 2004 vom „Supreme Court“ bestätigt wurde. Insoweit fällt zwar auf, dass das Auswärtige Amt in dem zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Lagebericht vom 22. November 2005 ausführt, Daut Haradinaj sei im Dezember 2002 im so genannten „Dukajini-Prozess“ zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Wenn auch diese Abweichung hinsichtlich des Zeitpunkts der Verurteilung und des Strafmaßes von den Ausführungen des Auswärtigen Amtes in der Auskunft vom 23. November 2005 in der mündlichen Verhandlung ebenso wenig wie anderweitig aufgeklärt werden konnte (möglicherweise handelt es sich um zwei Verfahren gegen Daut Haradinaj) besteht doch - was in der mündlichen Verhandlung auch durch den Beklagtenvertreter nicht bestritten wurde - kein Zweifel daran, dass Daut Haradinaj verurteilt wurde und dass der Kläger durch seine Aussage zu der Inhaftierung und der Verurteilung des Daut Haradinaj beigetragen hat. Erweist sich dieses Vorbringen des Klägers somit als zutreffend, besteht auch kein Anlass (mehr), die weiteren Ausführungen des Klägers über seine Zusammenarbeit mit der NATO und der UNMIK - die wegen seiner aus seinem langjährigen USA-Aufenthalt herrührenden guten Englischkenntnisse plausibel erscheint- und den damit bei dem Führer

der ehemaligen UCK Ramush Haradinaj und dessen Anhängern erweckten Unmut und die daraus erwachsene Feindschaft einschließlich der Anschläge auf das Haus des Klägers grundsätzlich in Frage zu stellen. Das Auswärtige Amt hat in der Auskunft vom 23. November 2005 die Kooperation des Klägers mit NATO und UNMIK gegen Ramush Haradinaj auch nicht verneint, sondern lediglich angegeben, sie sei nicht bekannt. Für die Glaubwürdigkeit des Klägers spricht im Übrigen auch, dass nach den Ausführungen im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22. November 2005 (Seite 9) einer der Hauptbelastungszeugen in dem Prozess gegen Daut Haradinaj, der ehemalige Kommandant der Streitkräfte der Republik Kosovo, Tahir Zemaj, sowie sein Sohn und sein Neffe am 4. Januar 2003 von Unbekannten erschossen wurden. Der Kläger hatte bereits in der sein erstes Asylverfahren betreffenden mündlichen Verhandlung bei Gericht vom 1. April 2003 ausgeführt, dass Tahir Zemaj erschossen worden sei und die von der UCK Entführten und Getöteten, darunter auch der Bruder des Klägers, Mitarbeiter des LDK-Angehörigen Tahir Zemaj gewesen seien. In der mündlichen Verhandlung vom 28. Juli 2005 hat der Kläger erneut bestätigt, dass sein Bruder Mitglied der Armee Rugovas gewesen sei.

Dem Kläger droht bereits wegen seiner Aussage, die zu der Inhaftierung und Verurteilung Daut Haradinajs beigetragen hat, eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben im Kosovo von Seiten der Familie Haradinaj und deren Anhängern. Das Auswärtige Amt hat in dem Lagebericht vom 22. November 2005 ausgeführt, dass nicht nur einer der Hauptbelastungszeugen in diesem Prozess, Tahir Zemaj, sowie dessen Sohn und Neffe am 4. Januar 2003 durch Unbekannte erschossen wurden, sondern dass am 14. April 2003 ein weiterer Zeuge in diesem Prozess in der Stadt Pec in seinem Pkw erschossen wurde und drei weitere Insassen, darunter ein vierjähriges Kind, verletzt wurden. Die daraus ersichtliche Zielgerichtetheit, aber auch Brutalität des Vorgehens gegen Personen, die sich gegen Daut und damit auch gegen Ramush Haradinaj gestellt und gegen ihn ausgesagt haben, rechtfertigt die Annahme, dass auch der Kläger, wie er vorträgt, ernstlich von Seiten der Familie Haradinaj und deren Anhängern Rachemaßnahmen bis hin zum Tod befürchten muss, weil seine Aussage zu der Verurteilung von Daut Haradinaj beigetragen hat. Die Annahme einer solchen Gefahr für den Kläger wird auch bestätigt und verfestigt durch den im Rahmen des Auskunftersuchens des Gerichts an das Auswärtige Amt in das Verfahren eingeführten Bericht in der Süddeutschen Zeitung vom 14. Juli 2005. Daraus ergibt sich, dass zwei weitere Männer der mit den Angehörigen des früheren Ministerpräsidenten Ramush Haradinaj in Fehde liegenden Familie Musaj von Unbekannten bei Decani im Vorbeifahren erschossen worden sind. Söhne der Familie Musaj hatten dem Bericht zufolge der Frei-

schärlergruppe Fark angehört, die am Ende des Kosovo-Krieges 1999 mit Haradinajs UCK-Kämpfern in einen blutigen Konflikt geraten war. Kommandant der Fark war nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22. November 2005 der ebenfalls erschossene Tahir Zemaj. Der Kläger hatte bereits in der mündlichen Verhandlung vom 1. April 2003 in seinem ersten Asylverfahren angegeben, sein Bruder [redacted] sei, wie die vier anderen Entführten und (bis auf einen) Getöteten, Mitarbeiter von Tahir Zemaj gewesen. Auch im Asylfolgeantrag vom 14. Dezember 2004 gab er an, sein Bruder [redacted] habe der Einheit Tahir Zemajs angehört. Der Bericht in der Süddeutschen Zeitung stellt die Verbüßung einer Gefängnisstrafe durch Daut Haradinaj in Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen Fark und UCK. Wenn zwischenzeitlich, wie die Süddeutsche Zeitung und der Lagebericht des Auswärtigen Amtes übereinstimmend angeben, im April 2005 ein weiterer Bruder des früheren Ministerpräsidenten, nämlich Enver Haradinaj, auf offener Straße erschossen wurde, zeigt dies die Unerbittlichkeit der Auseinandersetzungen. Dies spricht dafür, dass auch der Kläger in Zusammenhang mit dem genannten, auch seinen ermordeten Bruder [redacted] betreffenden Auseinandersetzungen und wegen seines Verhaltens gegenüber der UCK, seinen Angaben über diese und die Brüder Haradinaj gegenüber NATO und UNMIK und vor allem wegen seiner Aussage gegen Daut Haradinaj in dessen Prozess nach wie vor erheblich und konkret gefährdet ist. Wenn der Kläger bereits in seinem ersten Asylverfahren bei der Anhörung durch das Bundesamt angegeben hat, dass auf den auch in der mündlichen Verhandlung vom 28. Juli 2005 erwähnten [redacted] der [redacted] zusammen mit dem Bruder des Klägers von Anhängern Haradinajs damals festgenommen wurde, aber überlebt hat, drei Mordanschläge durchgeführt wurden, um ihn als Zeugen aus dem Weg zu räumen, erscheint auch dies angesichts der dargestellten Verhältnisse durchaus glaubhaft und verdeutlicht die Gefährlichkeit eines Aufenthalts des Klägers im Kosovo.

Wenn der Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung angenommen hat, die Gefahr eines Racheaktes sei beim Kläger geringer als bei einer politisch herausgehobenen Person und werde auch durch die Dauer seines Aufenthalts in Deutschland verringert, erscheint dies im Hinblick auf die dargestellten Racheakte, die auch noch im Jahr 2005 stattgefunden haben, nicht überzeugend. Dies alles vermag nichts daran zu ändern, dass der Kläger zu der Inhaftierung und Verurteilung Daut Haradinajs beigetragen hat. Dabei ist auch ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Aussage des Klägers in dem Verfahren gegen Daut Haradinaj bekannt geworden ist und das Urteil auch darauf gestützt wurde, auch wenn der Kläger während des Strafprozesses nicht anwesend war. Anderenfalls wäre die entsprechende

Auskunft der UNMIK Peja Regional Crime Squad gegenüber dem Auswärtigen Amt bzw. der deutschen Auslandsvertretung im Kosovo nicht erklärbar und nachvollziehbar.

Eine Gefährdung des Klägers von Seiten der Familie Haradinaj, der im Übrigen im Hinblick auf die militärische und politische Bedeutung, insbesondere von Ramush Haradinaj, auch ein großer Einfluss im Kosovo unterstellt werden kann, ergibt sich zudem daraus, dass der Kläger in Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Ramush Haradinaj vor dem UN-Tribunal in Den Haag in Nürnberg als Zeuge angehört wurde. Dabei ist davon auszugehen, dass auch dies Ramush Haradinaj bzw. dessen Prozessvertretern nicht unbekannt geblieben ist. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vom 28. Juli 2005 auch darauf verwiesen, dass ein an ihn gerichteter Brief des UN-Tribunals durch ein UCK-Mitglied in Ansbach geöffnet worden sei. Wenn auch nach den Ausführungen des stellvertretenden Ermittlungsleiters des UN-Tribunals in seinem Schreiben an die Stadt Ansbach vom 19. April 2005 die Aussagen des Klägers für das Verfahren gegen Haradinaj von geringer Wichtigkeit waren bzw. sind, ändert dies nichts daran, dass der Kläger durch die Aussagen sich aus der Sicht der Familie Haradinaj erneut als deren Gegner erwiesen hat. Immerhin hat der Kläger nach Angaben des Ermittlers beim UN-Tribunal durch seine Aussage auch andere brauchbare Hinweise über verschiedene Vorgänge gegeben, die sowohl in den Bereich des Mandats des Tribunals fallen als auch in den der Verfolgung von Zielen außerhalb desselben.

Die Gefährdung des Klägers wegen seiner Zeugenaussagen gegen Daut und Ramush Haradinaj wird bestätigt durch die Ausführungen im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22. November 2005. Danach kritisiert die OSZE in Zusammenhang mit der Verurteilung des Daut Haradinaj und der daraufhin erfolgten Erschießung von Zeugen in diesem Prozess die UNMIK wegen fehlender Zeugenschutzprogramme. Viele Zeugen würden nach den Gerichtsverhandlungen nicht geschützt, viele Zeugen fürchteten sich vor der KPC (dem im Wesentlichen aus ehemaligen UCK-Angehörigen gebildeten zivilen Hilfskorps „Kosovo Protection Corps“) und auch vor der KPS (der lokalen multi-ethnischen Polizei des Kosovo „Kosovo Police Service“).

Schließlich droht dem Kläger auch deshalb eine konkrete Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Kosovo, weil er, wie er auch selbst einräumt, den ... erschossen hat. Dabei mag dahingestellt bleiben, ob es sich dabei, wie der Kläger behauptet, um eine Maßnahme der Selbstverteidigung gehandelt hat (vgl. insbesondere seine Angaben bei der

Zeugenvernehmung durch die KPI Ansbach am 7.7.2005) oder um einen Fall der Blutrache (so die Ausführungen des Auswärtigen Amtes in der Auskunft vom 23.11.2005 über die gegenüber dem Kläger erhobene Beschuldigung), deshalb, weil der [redacted] an der Tötung des Bruders des Klägers, des [redacted], beteiligt war. Dem Kläger droht in diesem Zusammenhang jedenfalls die Rache der Familie des getöteten [redacted]. Das Auswärtige Amt weist in seinem Lagebericht ausdrücklich auf archaische Ehrvorstellungen und eine weite Verbreitung der Blutrache hin. Da [redacted] auf der Seite Ramush Haradinajs stand und zum Beispiel bei der Tötung [redacted] auch für Ramush Haradinaj bzw. dessen Organisation, die UCK, handelte, spricht viel dafür, dass die Tötung des [redacted] auch die Gefahr für den Kläger von Seiten der Familie Haradinaj zusätzlich erhöht. Immerhin hat selbst das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 23. November 2005 es nicht völlig ausgeschlossen, dass die Familien Haradinaj und [redacted] gegen die Familie [redacted] Rachegefühle hegen und irgendwann durch eine Bluttat ausleben. Diese zurückhaltende Formulierung des Auswärtigen Amtes bestätigt nach der Überzeugung des Gerichts aber die dem Kläger im Kosovo unter Einbeziehung der dargelegten weiteren Umstände konkret drohende Gefahr. Der stellvertretende Ermittlungsleiter des UN-Tribunals in Den Haag hat in seinem Schreiben an die Stadt Ansbach vom 19. April 2005 zudem darauf hingewiesen, der Kläger fürchte, dass er, falls es zu einem eventuellen Verfahren im Kosovo komme, keinen fairen Prozess bekomme. Es sei, so der stellvertretende Ermittlungsleiter, bekannt, dass Zeugen eingeschüchtert würden. Es sei klar erkennbar, dass für den Kläger ein gewisser Grad der Gefährdung existiere und diese Gefährdung werde ansteigen, wenn er in den Kosovo ausgewiesen werde. Wenn auch diesem Schreiben des stellvertretenden Ermittlungsleiters des UN-Tribunals vom 19. April 2005 nicht eindeutig entnommen werden kann, ob er die Gefährdung des Klägers allein auf ein eventuelles Verfahren gegen den Kläger wegen der Tötung des [redacted] und die damit zusammenhängende Möglichkeit unzutreffender, fingierter Zeugenaussagen bezieht oder auch aus den zuvor erwähnten Aussagen des Klägers im Verfahren gegen Ramush Haradinaj herleitet, steht jedenfalls auch demnach zusätzlich fest, dass der Kläger im Kosovo gefährdet ist.

Eine Gesamtbetrachtung der Gründe, aus denen der Kläger, wie dargelegt, im Kosovo an Leib und Leben gefährdet ist, rechtfertigt und erfordert nach der Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der dargelegten (Rache)Maßnahmen gegenüber den Gegnern der Brüder Haradinaj und der dargestellten Verhältnisse im Kosovo im Übrigen die Annahme eines Abschiebungsverbots für den Kläger nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Der Kläger ist insbeson-

dere im Hinblick auf die vergleichsweise geringe Größe des Kosovo und den ohne weiteres anzunehmenden großen Einfluss der Familie Haradinaj auch landesweit konkret gefährdet. Schließlich vermag auch der Einwand des Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung, den Kläger erwarte im Kosovo eine Gefängnisstrafe und im Gefängnis bestehe nach den Ausführungen des Auswärtigen Amtes ein geringeres Risiko einer Gefährdung, die erhebliche konkrete Gefahr für den Kläger nicht zu beseitigen. Abgesehen davon, dass die Gefahr, der Kläger könne auf Grund der Aussagen entsprechender Zeugen verurteilt werden, nicht fern liegt, lassen auch die Möglichkeit eines Gerichtsverfahrens gegen den Kläger und seine etwaige Inhaftierung die konkrete Gefahr von gegen Leib und Leben des Klägers gerichteten Rachemaßnahmen nicht entfallen. Wenn das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 23. November 2005 hierzu ausführt, der Kläger wäre nirgendwo vor einer Rache der Familien Haradinaj und ... sicher, entspricht dies zwar der vom Kläger auch in Deutschland gehegten Furcht vor Racheakten. Gleichwohl liegt es auf der Hand, dass die dem Kläger drohende Gefahr gerade im Kosovo angesichts der dort herrschenden allgemeinen Verhältnisse und des anzunehmenden Einflusses und der Machtposition des Ramush Haradinaj als ehemaligem UCK-Kommandeur und ehemaligen Ministerpräsidenten um ein Vielfaches höher ist als anderswo, weil auf den Kläger dort leichter zugegriffen werden kann. Das Bundesamt ist deshalb unter Aufhebung der Ziffer 2) seines Bescheides vom 13. Januar 2005 zu verpflichten, unter Abänderung des Bescheides des Bundesamtes vom 7. November 2002 festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Serbien und Montenegro (Kosovo) vorliegt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des

Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.  
Nagel

### **Beschluss:**

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,-- EUR  
(§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.  
Nagel